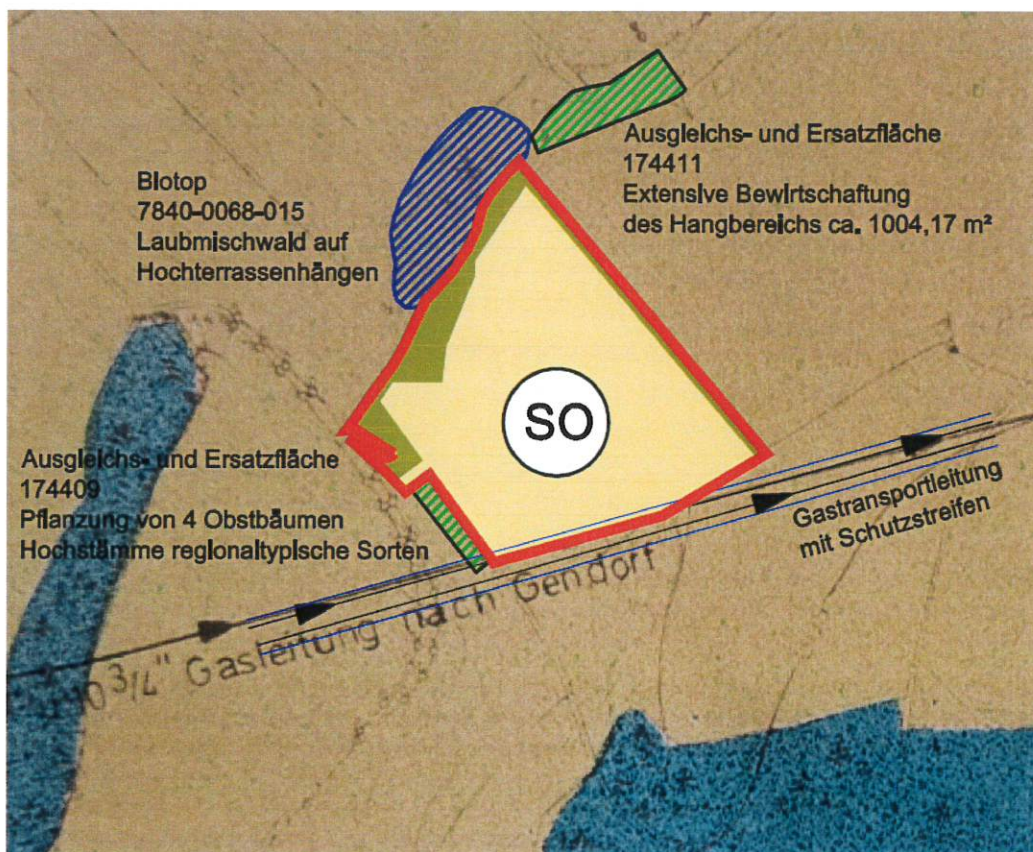




Gemeinde Taufkirchen

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

für den Bereich des parallel aufgestellten
Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet
Photovoltaik Gained“



1. Ziel der 6.Änderung des Flächennutzungsplanes

Um die rechtliche Grundlage zur Ausweisung der Sondergebietsfläche für eine Photovoltaikanlage zu schaffen war eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung wurde die Fläche für Landwirtschaft bzw. Außenbereichsfläche in eine Sondergebietsfläche gemäß § 11 BauNVO für Freiflächen-Photovoltaikanlage geändert. Für die Fläche lag die konkrete Planung eines privaten Investors für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vor. Die Lage auf einer Konversionsfläche (Kiesabbaufäche) bietet einen optimalen Standort. Daher wurde im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung diese Fläche als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO, Gebiet für die Nutzung regenerativer Energien – Sonnenenergie, dargestellt.

Hierzu wurde parallel der Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet Photovoltaik Gained“ aufgestellt.

2. Verfahrensablauf:

Der Gemeinderat Taufkirchen hat in der Sitzung vom 27.04.2022 die 6.Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 6.Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 21.09.2022 hat in der Zeit vom 16.05.2023 bis einschließlich 19.06.2023 stattgefunden.

Der Entwurf der 6.Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Fassung vom 28.06.2023 mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024 öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die Gemeinde Taufkirchen hat mit Beschluss vom 21.02.2024 die 6.Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 21.02.2024 festgestellt.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat die 6.Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 18.04.2024. Az. 41-Blp034/23 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wurde am 08.05.2024 öffentlich durch Aushang an den Amtstafeln bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntgabe ist die 6.Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

3. Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange

Ein Umweltbericht mit Begründung zur Grünordnung wurde erstellt und in der 6.Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 (6) Pkt. 7 (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Flora und Fauna, Landschafts, Kulturgüter/Sachgüter, biologische Vielfalt, Emissionen) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Das Planungsgebiet wurde von der Firma Galneder Bau GmbH zum Kiesabbau genutzt und rekultiviert.

An das Planungsgebiet des Bebauungsplanes grenzt im Süd-Westen eine Gemeindestraße an. Über diese Straße ist das Gebiet auch erschlossen. Im Nord-Osten befindet sich der Betrieb und die Landwirtschaft des Antragstellers.

Nach Norden und Osten geht das Planungsgebiet in die freie Kulturlandschaft über und wird von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt.

Gastransportleitung

Am südlichen Rand des Plangebiets verlaufen zwei Gastransportleitungen. Die Leitungen wurden mit der jeweiligen Schutzzone in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung fassen sich wie folgt zusammen:

Schutzgut Boden

Bestand

Gemäß Bodenkarte ist im Planungsgebiet fast ausschließlich Braunerde aus Lösslehm über tiefem Kryolehm bis -kieslehm aus Altmoräne vorherrschend. Das Planungsgebiet besteht aus einem nach Süden geneigten Hang der von ca. 495 ü.NN auf 485 ü.NN um etwa 10 m fällt. Das Grundstück ist nicht versiegelt und wird im Moment wiederverfüllt. Altlasten sind aus dem Planungsbereich nicht bekannt. In der näheren Umgebung befinden sich keine Bodendenkmäler.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Versiegelungsgrad im Bereich des geplanten Sondergebietes erhöht sich nur geringfügig. Die bodenökologischen Funktionen bleiben erhalten bzw. werden durch die Anlage einer Wiese unter den Modulen verbessert. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden entfällt.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Bestand

Die Grundwasserfließrichtung verläuft voraussichtlich nach Norden in Richtung Inn. Das Grundwasser liegt mehr als 10 m unter der Geländeoberkante. Das nächste Trinkwasserschutzgebiet, das Trinkwasserschutzgebiet Kraiburg a.Inn, befindet sich nordwestlich von Galned. Auf Grund der Entfernung besteht jedoch nicht die Gefahr einer Beeinflussung. In Form von Fließgewässern existieren im Planungsgebiet keine Oberflächengewässer. Nördlich des Plangebiets verläuft der Frauendorfer Bach. Hier ist jedoch nicht von einer Beeinflussung auszugehen, so dass das Schutzgut Oberflächengewässer nicht betroffen ist.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Änderungsbereiche wird die Versiegelung nur geringfügig erhöht. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers kann ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna

Bestand

Das Plangebiet besteht aus einer verfüllten Kiesgrube. In einigen Teilbereich hat sich bereits Spontanvegetation gebildet, die jedoch im Zuge der Gesamtverfüllung beseitigt werden wird. Grundsätzlich handelt es sich um einen anthropogen geprägten Lebensraum mit intensiver Nutzung. Durch die Nutzung als Kiesgrube ist auf der Fläche keine Biotopfunktion vorhanden und die reale Vegetation weicht stark von der potentiell, natürlichen Vegetation ab.

Nordwestlich des Plangebiets grenzt das Biotop 7840-0068-015, Laubmischwald auf Hochterrassenhängen, an. Weiter nördlich befindet sich eine bereits festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzfläche 174411, Extensive Bewirtschaftung des Hangbereichs.

Beide Flächen werden von der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage nicht beeinträchtigt. Die Fläche wurde im Sommer 2023 vom Umweltplanungsbüro Scholz im Bezug auf die Zauneidechse artenschutzrechtlich begutachtet. Im Rahmen der Übersichtsbegehungen wurde im Norden, angrenzend an bestehende Biotopflächen Zauneidechsen nachgewiesen. Die Fläche wurde von der Planung ausgespart und in die erforderliche Ausgleichsfläche integriert, so dass eine Beeinträchtigung der Zauneidechse ausgeschlossen werden kann. Neben der Zauneidechse ist mit artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten wie der Dorngrasmücke oder dem Gartenrotschwanz zur rechnen. Für die genannten Vogelarten bestehen in der nahen Umgebung differenzierte und geeignet Lebensräume. Des Weiteren kommen vielfältige Lebensräume wie ein Krautsaum oder eine mesophile Hecke hinzu, so dass eine Beeinträchtigung der genannten Vogelarten ausgeschlossen ist.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Änderungsbereich besteht aus einer verfüllten Kiesgrube mit einem eingeschränkt ökologischen Wert. Durch die Anlage der Module kommt es baubedingt zu einem geringen Verlust an Spontanvegetation und zu keiner Beeinträchtigung der vorhandenen Vogelarten und der Zauneidechse, so dass für das Schutzgut Flora und Fauna geringe Auswirkungen zu erwarten sind.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Flora und Fauna zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Die Hauptwindrichtung im Untersuchungsgebiet ist Südwest bis West. Es befinden sich wenige Gehölzgruppen auf dem Gelände. Dies werden im Zuge der Verfüllung der Kiesgrube beseitigt, so dass die Funktion der Luftreinhaltung nicht erfüllt ist. Die Fläche liegt in keinem wichtigen Belüftungskorridor. Die ehemalige Kiesabbaufäche dient im Moment der Kaltluftproduktion.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Ausweisung von Schutzstreifen als Flächen für Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden Strukturen für die Kaltluftproduktion und Luftreinhaltung geschaffen. Insgesamt gehen jedoch Flächen zur Kaltluftproduktion verloren.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

Schutzgut Mensch

Bestand

Die nächsten Anwohner befinden sich in einer Entfernung ca. 250 m östlich der geplanten Anlage. Auf Grund des Höhensprungs besteht keine Sichtbeziehung. Der angrenzende Feldweg wird als Fußweg für Spaziergänger genutzt. Die ehemalige Kiesgrube hat keine Erholungsfunktion.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Nutzungsänderung geht für den Menschen kein Gebiet für die Erholungsnutzung verloren. Es kommt jedoch zu einer visuellen Beeinträchtigung, da an die Stelle einer landwirtschaftlich genutzten Fläche eine bebaute Fläche tritt. Jedoch ist die Fläche durch die Nutzung als Kiesgrube bereits vorbelastet. Durch die geplanten Schutzstreifen als Eingrünung und Ausgleichsfläche wird diese Beeinträchtigung minimiert. Die vorhandenen Fußwegeverbindungen bleiben erhalten.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit des Unterbayerisches Hügellands und der Isar-Inn-Schotterplatten (D65) in der Untereinheit D53 Alzplatte. Die Alzplatte ist größtenteils mit Löss überdeckt. Im Norden fällt die Alzplatte mit einer markanten Geländestufe zur Niederterrasse des Inns ab. Die Alzplatte besteht aus einer bis zu 40 Meter hohen Schotterdecke, die von einer mehrere Meter starken Löss- und Lösslehmdecke überzogen ist.

Die unmittelbare Umgebung wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die geplante Flächennutzungsänderung hat eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes zur Folge. Allerdings besteht durch die Kiesgrube bereits eine Vorbelastung im Landschaftsbild. Die Fläche dient nicht der Erholung und es befinden sich keine Schutzgebiete auf der Fläche. Allerdings bleibt der Eingriff auf Grund der Hanglage auch weiterhin sichtbar, so dass Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Ergebnis

Es sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand

Es sind keine Bodendenkmäler in der näheren Umgebung vorhanden.

Ergebnis

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsfläche für das Sondergebiet wird nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren nachgewiesen. Die erforderliche Ausgleichsfläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs. Bei der Fläche handelt es sich im Bestand um eine teilverfüllte Kiesgrube.

4. Planungsalternativen

Als Konversionsfläche bietet sich der geplante Standort für eine Freiflächen-Photovoltaik-anlage an. Auch nur annähernd günstig gelegene Standorte stehen im Moment nicht zur Verfügung. Alternativen bestanden somit nicht.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) in der Zeit vom 16.05.2023 bis 19.06.2023 abgegebenen Stellungnahmen wurden in der 6.Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Seitens der Bayernets GmbH wurde auf die beiden Gastransportleitungen und deren Schutzstreifen hingewiesen. Der Leitungsverlauf und die vorgegebenen Auflagen wurden in der Planung sowie im parallel aufgestellten Bebauungsplan aufgenommen. Seitens Regierung von Oberbayern wurde auf die Abstimmung der Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde verwiesen. Dies wurde auch umgesetzt. Der Betreiber der Energieversorgungsleitungen (Bayernets) wurde beteiligt.

Seitens des Landratsamtes Mühldorf a.Inn wurde auf die Abstimmung mit der Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege hingewiesen. Die Abstimmung erfolgte durch das Planungsbüro.

Durch den Bund Naturschutz Kreisgruppe Mühldorf wurde ein Gutachten zur Überprüfung des Vorkommens von geschützten Arten wie der Zauneidechse gefordert. Dieses Gutachten wurde erstellt und kann mit den weiteren Unterlagen eingesehen werden.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 15.01.2024 bis 16.02.2024 abgegebenen Stellungnahmen wurden in der 6.Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Durch Bayernwerk wurde auf ein Fernmeldekabel und dessen Schutzzone der Bayernwerk Netz GmbH im Bereich des Bauvorhabens hingewiesen. Für die Kabellage ist eine Kabelortung notwendig. Dies wurde im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

5. Ergebnis der Abwägung

Nach Einbeziehung und Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere zu den Umweltbelangen, und der Prüfung von Planungsalternativen lagen keine Sachverhalte vor, die der 6.Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik entgegenstanden wären.

Gemeinde Taufkirchen
Taufkirchen, 30.04.2024



Alfons Mittermaier
1. Bürgermeister



Erstellt:



Markus Schmidinger
Leiter Bauabteilung